21. Arfeil vom 13. Januar 1906 in Sachen Burchhardt, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Bopp, Bekl. u. Ber.=Bekl. Begriff des literarischen Werkes. Ein Steuerregister fällt nicht darunter.

A. Durch Urteil vom 22. September 1905 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich= tiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:
- 1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, an den Kläger 20,000 Fr. nebst Berzugszinsen vom Datum der Anhebung der Klage an, zu bezahlen.
- 2. Es seien dem Beklagten weitere Drucke des in seinem Ver= lage erschienenen Steuerregisters zu verbieten und es seien die sämtlichen noch vorhandenen Exemplare zu konfiszieren.
- 3. Es seien eventuell die Akten zur Abnahme der vor erster Instanz anerbotenen Beweise mit Bezug auf die Höhe des entstandenen Schadens durch die Vorinftanz zu ergänzen.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diese Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat auf Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, der in Luzern eine Buchbruckerei betreibt, hat Ansfangs des Jahres 1905 eine gebruckte "Schematische Übersicht von Vermögen und Einkommen in der Stadt Zürich (von 10,000 Fr. an auswärts), abgeschlossen per 1903 und 1904" erscheinen lassen. Darin sind die Steuerpflichtigen in alphabetischer Reihensolge angesührt; neben jeder Person ist durch zwei Zahlenreihen angesgeben, wieviel Tausend Franken Vermögen und wieviel Hundert

Franken Ginkommen fie versteuert. Der Beklagte seinerseits bat Diese "Übersicht" in kleinerem Kormat und anderer äußerer Ausstattung, aber im übrigen durchaus wortgetreu, nachgedruckt und unter dem Titel "Auszug aus dem Steuerregister ber Stadt Burich, Taxation ber Vermögens: und Einkommenssteuer im Sabre 1903/1904" zu 2 Fr. auf den Markt gebracht (ber Rläger verkaufte fein städtisches Register, das er "vertraulich" erscheinen und verbreiten ließ, ju 8 bis 10 Fr., ein größeres Register, bas außer Angaben von Zürich-Stadt auch die Bermögenstarationen ber zürcher Landgemeinden enthält und das er bald nach Erschei= nen des erstern herausgab, um 12 Fr.). Der Kläger hat infolge beffen gegen den Beklagten Rlage wegen Verletzung des Urheber= rechtes mit den aus Fatt. B ersichtlichen Rechtsbegehren erhoben. Das klagabweisende Urteil der Vorinstanz beruht auf der Erwägung, das Steuerregifter des Rlägers stelle kein urheberrechtlich geschütztes "Wert" ber Litteratur im Sinne bes Bunbesaefetes vom 23. April 1883 dar, da biefer bloken Zusammenstellung jede geistige, schöpferische Idee abgebe.

2. Falls dieser Standpunkt der Vorinstanz sich als richtig erweist, ist das angesochtene Urteil ohne weiteres zu bestätigen,
ohne daß es nötig wäre, die übrigen Einwendungen des Beklagten — Bestreitung der Aktivlegitimation des Klägers, Anrufung des Art. 11 Ziff. 2 UrhKG — zu prüsen, denn daraus,
daß das fragliche Produkt kein "Werk" im Sinne des Urheberrechts-Sesetzes ist, folgt ohne weiteres, daß in diesem Nachbruck
keine Verletzung eines Urheberrechts liegen kann. Es empsiehlt
sich daher, zunächst die Begründetheit dieser Auffassung nachzuprüsen.

3. Nun enthält das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst keine Desinition des Bezgriffes eines "literarischen Werkes", es enthält nur implicite — vergl. den Titel und Art. 1 — den Grundsatz, daß nur ein "Werk der Literatur" den Urheberrechtsschutz genießt. Dafür, was unter einem solchen "Werk" zu verstehen sei und ob insebesondere die "Schematische Übersicht" des Klägers unter diesen Begriff falle, ist deshalb auf die Kechtswissenschaft und Kechtssprechung abzustellen. Das Bundesgericht selber ist in feststehender

Braris (siehe namentlich Urteil vom 30. November 1894 in Sachen Preuß gegen Hofer und Burger, AS 20 S. 1046 Erm. 5) von dem Grundsatz ausgegangen, daß als "Werke der Literatur" alle Schriftsachen erscheinen, welche eine felbständige Gedankendarstellung enthalten; insbesondere genuge nicht die "bloße Zusammenstellung von Daten und die Mitteilung von gemeinfreiem Material". Nach biefer Definition, die sich 3. B. mit ber Auffassung von Stobbe-Lehmann, Deutsches Privat= recht III S. 35; Gierke, Privatrecht I S. 770 f. bedt, muß bas Schriftstud, um "Wert" und als solches urheberrecht= lich geschützt zu sein, die Manifestation einer individuellen geistigen Tätigkeit sein, "fich als originale geistige Schöpfung offenbaren". Diese individuelle geistige Tätigkeit kann auch in ber besondern Anordnung von Tatsachen und gemeinfreiem Ma= terial, in einer besondern Einteilung und Sammlung bestehen (veral. hiezu Ruhlenbeck, Urheberrecht, S. 67 f.; Daude, Lehr= buch bes Urheberrechts, S. 17). Der Rläger erblickt nun biese geistige Tätigkeit und die badurch geschaffene geistige Originalität und Individualität feiner Übersicht in drei Punkten: der alpha= betischen Anordnung der Namen der Steuerpflichtigen, der Aufnahme nur berjenigen, die ein Bermögen von über 10,000 Fr. versteuern, und der Art und Weise der Angabe der Steuertara= tionen (abgefürzt in Taufenden für das Vermögen und Sunderten für das Ginkommen). Allein nach keiner dieser Richtungen kann (wie auch die Vorinstang richtig hervorgehoben bat) eine selbstän= dige geistige Tätigkeit, die die "Übersicht" zu einem "Werk der Literatur" zu gestalten vermöchte, gefunden werden. Die alpha= betische Anordnung ist für eine berartige Zusammenstellung als im Interesse ber leichten Auffindbarkeit und Orientierung geradezu felbstverständlich zu bezeichnen, und entspricht übrigens, wie die Vorinftang feststellt, ber Anlegung ber beborblichen Steuerregister felbst; das Herausgreifen der Steuerpflichtigen von 10,000 fr. an aufwärts konnte auf rein mechanischem Wege erfolgen; ebenso wenig liegt in der Art und Weise der Angabe ber Steuertaration irgendwie eine individuelle geistige Tätigkeit. Das Ganze stellt sich vielmehr als bloße mechanische Rusammenstellung von ge= meinfreiem Material bar. Der Entscheid ber Vorinftang, ber auf

biesen Grundsätzen beruht, steht auch völlig im Einklang mit dem fchon zitierten bundesgerichtlichen Urteil in Sachen Preuß gegen Hoser und Burger, in dem einem Fahrtenplane die Qualität eines Werkes der Literatur aberkannt wurde: a fortiori muß das bei der Zusammenstellung, dem Auszug des Klägers, der Fall sein.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelssgerichts des Kantons Zürich von 22. September 1905 in allen Teilen bestätigt.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuite pour dettes et faillite.

22. Arrêt du 12 janvier 1906, dans la cause de Brandenstein, dem. et rec., contre

Masse en faillite de la succession Bugnon, déf. et int.

Contestation relative à l'état de collocation dans une faillite. — Valeur du litige. Art. 59 OJF. — Art. 219 ch. 2 LP. — Les créances contractées en vertu de la régie judiciaire, bénéficient-elles du privilège de cette disposition? — Droit fédéral et droit cantonal.

A. — Dame de Brandenstein, née Larguier des Bancels, mère des recourantes, avait reçu en dot un titre hypothécaire de 48 347 fr. 74, qui fut remis en gérance par son mari, le major de Brandenstein, lequel habite l'Allemagne, au notaire Ch. Bugnon, à Lausanne. Dame de Brandenstein étant décédée intestat, son mari et chacune de ses deux filles, les demanderesses, héritèrent pour un tiers des biens dotaux. Le titre hypothécaire, constitutif de la dot de la défunte, ayant été remboursé, les 32 000 francs revenant aux demanderesses furent placés par le notaire Bugnon, du consentement du père des mineures, administrateur de leurs